

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Inhaltsverzeichnis

Bürger*in 1	2
Vodafone West GmbH	4
Kommunaler Servicebetrieb Datteln - Stadtentwässerung	4
MAN GHH Immobilien GmbH	5
Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen	6
PLEdoc GmbH	6
IHK Nord Westfalen	8
Deutsche Telekom Technik GmbH	9
Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	9
Stadt Datteln, Feuer und Rettungswache	11
Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 Wasserwirtschaft	12
LWL-Archäologie für Westfalen	13
Westnetz GmbH	14
Bundesnetzagentur	16
Lippeverband	17
Handwerkskammer Münster	17
Kreis Recklinghausen – Der Landrat	18
Stadt Datteln, Fachdienst 6.3 – Umwelt	23
Uniper Kraftwerke GmbH	25
Behörden oder Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen oder Bedenken	26
Behörden oder Träger öffentlicher Belange, die beteiligt wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben	26

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
1	<p>Bürger*in 1 Stellungnahme vom 02.09.2024</p> <p>Ich bin Eigentümer der Hauser 9, 9a und 11 auf der Eichenstraße in Datteln, demnach direkter Nachbar des geplanten Baugebietes.</p> <p>Ich habe mir den Bebauungsplan angesehen und erhebe gegen die nachfolgend aufgeführten Punkte Einspruch:</p> <p>1. Gebäudehöhen Die geplanten Gebäude sind erheblich höher als die Bestandsbebauung. Hierbei ist zu beachten, dass zudem das angrenzende Gelände ca. 1,5 m tiefer ist. Die Planung ist an die Nachbarbebauung anzupassen.</p> <p>2. Dachaufbauten (Aufzüge, Luftwärmepumpen und Photovoltaikanlagen) s.o.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 1, 2 und 4: Zurzeit handelt es sich bei dem Plangebiet um ein aufgelassenes Gewerbegrundstück. Die vorhandene Bebauung entspricht nicht mehr den Zielen der Stadtentwicklung der Stadt Datteln, die hier die Entwicklung eines urbanen Quartiers in adäquater baulicher Dichte vorsieht. Grund für die Planung ist der anhaltend hohe Bedarf an Wohnraum, der am Standort vorgesehen ist. Es wird ein Bebauungsplan neu aufgestellt, der hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der o.g. Ziele schafft.</p> <p>Eine Orientierung an den Gebäudehöhen der gewerblichen Bestandsbauten ist dabei nicht erforderlich, da keine Neubebauung gem. § 34 BauGB erfolgt. Gem. § 34 BauGB wäre eine Neubebauung nur dann zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Im vorliegenden Fall wird jedoch ein Bebauungsplan nach § 30 BauGB neu aufgestellt, der u.a. Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen enthält.</p> <p>Über die rein rechtliche Einordnung hinaus ist zu bemerken, dass südlich des Plangebiets an der Eichenstraße bereits Geschosswohnungsbauten mit vier</p>

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>3. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes. - Bisher gemischtes Wohn- und Gewerbegebiet ohne nächtliche Ruhestörung.</p> <p>4. Überbaubare Grundstücksfläche, Gebäudelängen > 50 m Die geplanten Gebäude sollen an die Bestandsbauwerke angepasst werden.</p> <p>5. Ver- und Entsorgung Da es im Entsorgungsgebiet bereits mehrfach zum Rückstau im Kanalsystem gekommen ist, ist die Leistungsfähigkeit des Systems nachzuweisen. Hier gilt es insbesondere, die zukünftig deutlich höheren Schmutzwasserabläufe zu berücksichtigen. Des Weiteren ist aufgrund der unterschiedlichen Geländehöhen eine Versickerung des Oberflächenwassers fragwürdig.</p>	<p>Vollgeschossen vorhanden sind. Die Umgebung des Plangebiets ist in dieser Hinsicht städtebaulich vorgeprägt. Im Bebauungsplan-Entwurf wurde jedoch im südlichen Baufeld die zulässige Lage des Staffelgeschosses und von Außenwohnbereichen oberhalb des dritten Geschosses eingeschränkt, um die potenzielle Einsehbarkeit des Grundstücks des Einwendenden zu mindern.</p> <p>Zu 3. Es ist ein Quartier mit gemischter baulicher Nutzung, also auch mit Wohnnutzungen, geplant. Insofern ist im Baugebiet kein Gewerbe zulässig, das das Wohnen im Plangebiet oder seiner Umgebung wesentlich stören würde. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind im Übrigen in Gewerbegebieten allgemein zulässig.</p> <p>Zu 4 Es ist ein urbanes Quartier geplant, welches eine höhere bauliche Verdichtung als ein Allgemeines Wohngebiet aufweist. Dies ist städtebaulich im Eckbereich Ostring/Industriestraße ausdrücklich erwünscht. Durch die riegelartige Bebauung entsteht ein ruhiger Innenbereich, der vor Verkehrslärm des Ostrings geschützt ist.</p> <p>Zu 5: Das Plangebiet ist zurzeit stärker versiegelt als es in Zukunft noch sein wird. Die Ansicht des Einwendenden, dass das Kanalsystem zukünftig stärker mit Abwasser beaufschlagt wird als heute, wird nicht geteilt. Die grünordnerischen Festsetzungen zur extensiven Dachbegrünung und zur Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen tragen dazu bei, dass Regenwasser im Baugebiet zurückgehalten wird. Die konkrete Entwässerungsplanung erfolgt im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren.</p>

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
2	<p>Vodafone West GmbH Stellungnahme vom 09.07.2024</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im angefragten Bereich Glasfaser-Kabel von Vodafone und Fremdfirmen liegen und bitten um besondere Vorsicht. Bitte beachten Sie beiliegendes Kartenmaterial und die Kabelschutzanweisung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Inhalte der Bauleitplanung sind von der Anregung nicht betroffen. Der Sachverhalt wird im Rahmen der Ausführungsplanung und dem Baugenehmigungsverfahren beachtet.</p>
3	<p>Kommunaler Servicebetrieb Datteln - Stadtentwässerung Stellungnahme vom 10.07.2024</p> <p>Zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes gebe ich hiermit im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>Aus entwässerungstechnischer Sicht</u></p> <p>Die Entwässerung des geplanten Bebauungsplangebietes ist grundsätzlich gesichert. Sie muss im Trennsystem erfolgen. Das Schmutzwasser kann dabei an den in der Industriestraße liegenden städtischen Mischwasserkanal angeschlossen werden. Das NW darf nicht an den MW- Kanal angeschlossen werden. Es muss im Geltungsbereich des Bebauungsplanes allgemeinwohlfahrträchtig, z.B. durch Versickerung, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung bzw. offenporige Gestaltung der Verkehrsflächen bewirtschaftet werden. Erst, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass eine allgemeinwohlfahrträchtige Bewirtschaftung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus baden- bzw. grundwasser-technischen Gründen nicht möglich ist, darf das NW ausnahmsweise in den MW-Kanal eingeleitet werden. Der Platzmangel wird als Begründung für die Ausnahme jedoch nicht anerkannt.</p> <p>Die ggf. erforderliche Einleitung von NW in den MW-Kanal darf nur gedrosselt erfolgen. Die zulässige Einleitungsmenge darf dabei den Wert, der sich aus</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der künftigen Entwässerung des Grundstücks wurde ein Gespräch zwischen Planungsamt und der KSD – Stadtentwässerung geführt. Dabei wurde die grundsätzliche Planungsabsicht und die damit verbundenen Verbesserungen im Bezug auf den Niederschlagswasserabfluss erläutert. Neben einer Verringerung der festgesetzten Grundflächenzahl wird u.a. eine Dachbegrünung sowie die Begrünung der Tiefgarage festgesetzt. Die Wasserrückhaltekapazität des Grundstücks wird sich im Vergleich zum heutigen Zustand, in dem das Grundstück nahezu vollversiegelt ist, erhöhen.</p> <p>Eine Komplett-Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Der Anschluss der Niederschlagsentwässerung an den städtischen Mischkanal ist daher im Grundsatz möglich. Im Zuge der Baugenehmigung/ Entwässerungsgenehmigung wird allerdings eine Drosselung des Abflusses gefordert werden. Die genauen Werte hierzu können noch nicht angegeben werden.</p>

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>der Größe der versiegelten Flächen der Altbebauung errechnet, nicht überschreiten.</p>	<p>Die konkrete Entwässerungsplanung einschließlich des Überflutungsnachweises nach DIN 1986-100 erfolgt im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren.</p>
	<p><u>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht</u></p> <p>Bei extremen Wetterereignissen werden die der Auslegung der Abwasseranlagen zugrunde gelegten Bemessungsgrößen häufig um ein Vielfaches überschritten. Als Folge dessen kann das Abwasser aus der Kanalisation entweder austreten oder in diese gar nicht gelangen und fließt unkontrolliert als Oberflächenwasser der Geländeneigung folgend in Richtung von Geländetiefpunkten ab. In Folge dessen kann es zu Flächenüberflutungen und damit verbundenen Schäden mit hohem Schadenspotenzial kommen. Aufgrund der erwarteten klimatischen Veränderungen ist zukünftig mit einer Häufung der extremen Wetterereignisse zu rechnen.</p> <p>Bei der Entwicklung des Bebauungsplangebietes Nr. Sb ist deshalb im Rahmen der kommunalen Risikovorsorge eine Überflutungsbetrachtung für den Fall eines extremen Wetterereignisses durchzuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf wird um Ausführungen zu Hochwasserschutz und Starkregenereignissen ergänzt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 erbracht. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen.</p>
4	<p>MAN GHH Immobilien GmbH Stellungnahme vom 11.07.2024</p> <p>Namens der TRATON SE teilen wir Ihnen mit, dass das Gebiet im Bereich des Eisensteindistriktfeldes "Gute Hoffnung" und im Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Gottes Gnaden“ liegt.</p> <p>Das Bergrecht an beiden Eisensteindistriktfeldern ist 1990 erloschen.</p> <p>Wir waren bis zum Erlöschen des Bergrechtes dessen Rechtsinhaber.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>Nach Sichtung der hier vorhandenen Unterlagen hat sich herausgestellt, dass im Bereich des Gebietes Eisenstein nur an der Erdoberfläche ergraben wurde; ein untertägiger Bergbau erfolgte nicht.</p> <p>Einwirkungen aus der Eisensteinförderung auf das Gebiet sind somit auszuschließen.</p>	
5	<p>Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen Stellungnahme vom 13.07.2024</p> <p>Die Naturschutzverbände haben keine Bedenken gegen das Projekt und begrüßen die Nutzung bereits vorhandener Gewerbeflächen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass hier zur Verbesserung des Stadtklimas und der Stadtökologie im Bebauungsplan folgende Festschreibungen erfolgen sollten z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbau von Nist- und Quartiermöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse in die Gebäudefassade - Dachbegrünungen - Reduzierung der Flächenversiegelung - Keine Versiegelung von Pflanzbeeten durch Schotterflächen - flächige Begrünung mit heimischen Gehölzen oder autochthonem Saatgut - Überdachung von Parkplätzen mit Photovoltaikanlagen 	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Auf den Einbau von Nist- und Quartiermöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse in die Gebäudefassaden wird verzichtet, da aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dazu keine Veranlassung abzuleiten ist.</p> <p>Es sind Dachbegrünungen, Stellplatzbegrünungen, Anpflanzmaßnahmen von Bäumen und freiwachsenden Gehölzhecken sowie die gärtnerische Gestaltung der Tiefgaragendächer und der Vorgärten vorgesehen, die im Bebauungsplan-Entwurf textlich festgesetzt werden. Zukünftig wird das Plangebiet weniger Versiegelungen aufweisen als heute. Insofern ist mit einer deutlichen Verbesserung des Lokalklimas zu rechnen.</p>
6	<p>PLEdoc GmbH Stellungnahme vom 16.07.2024</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Eine planexterne Kompensationsfläche ist im vorliegenden Planverfahren nicht erforderlich.</p>

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	Anlage(n): Übersichtskarte	
7	<p>IHK Nord Westfalen Stellungnahme vom 18.07.2024</p> <p>Zu dem oben genannten Bebauungsplan (Vorgang 118582) nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Ziel der Planung ist es brachgefallene bzw. teilweise noch genutzte Gewerbe- flächen (festgesetzt als Gewerbegebiet) hin zu einem Urbanen Gebiet zu über- planen.</p> <p>Faktisch stehen zukünftig rund 1,5 ha Flächen nicht mehr für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung. Aus diesem Grund regen wir ein dynamisches Flä- chenmanagement an: nicht mehr zur Verfügung stehende GE-Fläche sollte an einem anderen Standort ersetzt werden, damit eine ausgeglichene Bilanz er- halten bleibt.</p> <p>Durch die Festsetzung als Urbanes Gebiet rückt perspektivisch eine schutzbe- dürftige Wohnnutzung an die im Umfeld des Planareals ansässigen Gewerbe- betriebe heran.</p> <p>Die Bauleitplanung sollte sowohl ein Schutz für den Bestand als auch für ge- werbliche Entwicklungsoptionen gewährleisten.</p> <p>Hinsichtlich der Art der Nutzung wird eine Feinsteuierung über Festsetzungen im Urbanen Gebiet vorgenommen. Wir weisen darauf hin, dass für den</p>	<p>Der Stellungnahme wird (teilweise) gefolgt.</p> <p>Es ist richtig, dass am Standort zukünftig Gewerbeflächen verloren gehen. Die- sem Verlust stehen jedoch neue Gewerbeflächen gegenüber, die im Rahmen der Aufstellung anderer Bebauungspläne planungsrechtlich gesichert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BP 100 „newPark“ (Rechtskraft 2023): ca. 60 ha Fläche für gewerbli- che/industrielle Großansiedlungen • BP 94 „Sutumer Bach“ (im Verfahren): ca. 1,5 ha Industriefläche • BP 105 „Arbeiten im Park am Dortmund-Ems-Kanal (Nachnutzung Kraftwerk Datteln 1-3)“ (im Verfahren): ca. 7,9 ha Gewerbefläche <p>Ein Schallschutzbauauftrag liegt zwischenzeitlich vor, welches sich mit dem Ge- werbelärm auseinandersetzt. Wie die Berechnungsergebnisse des Schall- schutzbauauftrags zeigen, wird der schalltechnische Orientierungswert nach DIN 18005 für Urbane Gebiete (MU) von $L_r \leq 60 \text{ dB(A)}$ am Tag im gesamten Plangebiet unterschritten. Somit wird auch der für MU-Gebiet geltende Immis- sionsrichtwert nach TA Lärm von $L_r \leq 63 \text{ dB(A)}$ am Tag unterschritten und ein- gehalten.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf wird in dieser Hinsicht ergänzt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>Ausschluss bestimmter Nutzungsarten keine städtebauliche Begründung erfolgt ist.</p> <p>Wir regen an, eine Feinsteuerung der Relation von gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung im MU festzulegen. Dies kann beispielsweise in der Form erfolgen, dass die Erdgeschossbereiche für gewerbliche Nutzungen festgesetzt werden. Ziel sollte es sein, die vorgesehene Nutzungsmischung von Wohnen und gewerblichen sowie weiteren Einrichtungen zu sichern.</p>	<p>Eine weitere Feinsteuerung ist im Bebauungsplan-Entwurf nicht vorgesehen, da der Vorhabenträger zwar eine konkrete Gebäudeplanung avisiert, aber die zukünftigen Nutzungen noch nicht feststehen. Hier soll dem Vorhabenträger ein Handlungsspielraum bei der Vermarktung der Flächen zugestanden werden.</p>
8	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 19.07.2024</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Es sind keine Anlagen der Telekom vorhanden. Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Bei einer erforderlichen Telekommunikationsanbindung des/der neuen Gebäude bitten wir uns rechtzeitig zu informieren, damit wir die entsprechenden Netzerweiterungsplanungen einplanen können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Stellungnahme vom 26.07.24</p> <p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Hohenzoller“ und „Hohenzollern XXIV Fortsetzung“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die jeweiligen Feldeseigentümer wurden im Verfahren beteiligt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>„Emscher-Lippe Gas“. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Hohenzoller“ und „Hohenzollern XXIV Fortsetzung“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Bewilligung „Emscher-Lippe Gas“ ist die Megas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Die Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
10	<p>Stadt Datteln, Feuer und Rettungswache Stellungnahme vom 31.07.2024</p> <p>Aufgrund der Luftbildauswertung der Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Hiernach wurde auf Basis der zurzeit vorhandenen Unterlagen festgestellt, dass hinsichtlich der von Ihnen beantragten Fläche keine unmittelbare Kampfmittelgefährdung vorliegt. Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (Bombenabwurfgelände) kann eine –derzeit nicht erkennbare – Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche aber nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund dessen sind folgenden Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Detektion der Flächen und Baugruben im bombardierten Bereich • Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung – Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr. <p>Sie finden die TVVKpfMiBesNRW im Internet unter http://www.im.nrw.de/sch/725.htm.</p> <p>Sind für die Baumaßnahme weitere Gründungen (Spundwände, Erdwärmepumpe, etc.) erforderlich, so sind diese im Vorfeld anzuzeigen und einer Überprüfung zu unterziehen.</p> <p>Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Bebauungsplan-Entwurf wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf wird um Ausführungen zu Kampfmittelvorkommen ergänzt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>Eine Oberflächendetektion nach Kampfmitteln kann nur auf vorbereiteten Flächen durchgeführt werden. Ich bitte Sie daher sicherzustellen, dass die abzusuchenden Flächen vor einem vereinbarten Detektionstermin tatsächlich vorbereitet sind.</p> <p>Eine erneute Anfahrt und Detektion der Fläche ist <u>kostenpflichtig</u>.</p> <p>Die zu detektieren Fläche muss frei zugänglich und entsprechend dem Lageplan abgesteckt sein.</p> <p>Die Anmeldung zur Detektion muss mindestens zehn Werkstage vor dem gewünschten Termin bei der örtlichen Ordnungsbehörde erfolgen.</p> <p>Ein Merkblatt zur Detektion finden Sie unter: https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kampfmittelbeseitigung/Hinweise-zur-Raeumstellenvorbereitung.pdf</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Weist bei Durchführung der Baumaßnahme der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei ist zu verständigen.</p>	
11	<p>Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 Wasserwirtschaft Anschreiben vom 05.08.2024</p> <p>Die zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben betroffen, jedoch werden keine Bedenken vorgetragen. Es wird um Beachtung der folgenden Hinweise gebeten:</p> <p>Sachgebiet 54.5 -Hochwasserrisikomanagement-</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>Das Vorhaben befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Hinweis auf die Starkregenhinweiskarten Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat im Jahr 2021 eine Starkregenhinweiskarte für das Gebiet Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Einsehbar ist die Starkregenhinweiskarte unter www.geoportal.de. Demnach können Teile des Plan-Gebiets von seltenen und extremen Starkregenereignissen betroffen sein.</p> <p>Hinweis Interpretationshilfe Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz Am 01. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Eine Interpretationshilfe zum BRPH ist hier einsehbar: https://www.bezregmuenser.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/Interpretationshilfe_BRPH.pdf</p>	<p>Die Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf wird um Ausführungen zu Hochwasserschutz und Starkregenereignissen ergänzt.</p>
12	<p>LWL-Archäologie für Westfalen Anschreiben vom 02.08.2024</p> <p>Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis zu berücksichtigen:</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Bebauungsplan-Entwurf enthält einen allgemeinen Hinweis zum Umgang bei etwaigen Funden von Bodendenkmälern. Dieser Hinweis wird entsprechend aktualisiert.</p>

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzugeben (§§ 16 und 17 DSchG NRW).</p> <p>Ich mache zudem darauf aufmerksam, dass bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb bitten wir Sie, folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Kenntnisstand zum Vorhandensein von Bodendenkmälern jederzeit ändern kann, bitten wir Sie uns bei allen Bauvorhaben rechtzeitig vor Baubeginn zu beteiligen und eine aktuelle Stellungnahme der LWL Archäologie einzuholen, um mögliche Konflikte während des Bauverlaufes bestmöglich zu vermeiden. Die Stellungnahme sollte grundsätzlich nicht älter als zwei Jahre sein. <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass am 01.06.2022 das neue Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist und bitte Sie, den Hinweis zum Denkmalschutz wie folgt zu ändern:</p> <p>§§ 15 und 16 DSchG = neu: §§ 16 und 17 DSchG § 28 DSchG = neu § 26 (2) DSchG NRW § 29 DSchG = neu § 27 DSchG NRW</p>	
13	<p>Westnetz GmbH Anschreiben vom 07.08.2024</p> <p>Mit der Mail vom 03.07.2024 unterrichteten Sie uns über das Planverfahren zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes 'Nr. 5b' 'Hötting Süd'.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Inhalte der Bauleitplanung sind von der Anregung nicht betroffen. Der Sachverhalt wird im Rahmen der Ausführungsplanung und dem Baugenehmigungsverfahren beachtet.</p>

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>Nach Durchsicht unseres Anlagebestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gasversorgungsleitungen • Stromversorgungsleitungen <p>jedoch keine</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fernmeldeleitungen • Gashochdruckleitungen • Hochspannungsleitungen <p>im Zuständigkeitsbereich unseres Unternehmens befinden.</p> <p>Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Östliches Ruhrgebiet befindlichen Versorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Der Verlauf der Versorgungsleitungen ist aus den beigefügten Planunterlagen zu ersehen. Diese Pläne dürfen nicht zur Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden. Die Unterlagen sind nur für die vorgesehene Maßnahme bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.</p> <p>Sollten im Zuge Ihrer Planungen Umlegungen oder Anpassungen unserer Anlagen erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Information.</p> <p>Des Weiteren bestehen unsererseits keine Bedenken bzw. Anregungen bezogen auf die im Betreff genannte Anfrage.</p> <p>Dieses Schreiben ergeht gleichzeitig im Namen und Auftrag der Stromnetzgesellschaft Datteln GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Stromversorgungsleitungen, der Gasnetzgesellschaft Datteln GmbH als Eigentümerin</p>	

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	Gasversorgungsleitungen und der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Hochspannungs-, Gashochdruck- sowie der Fernmeldeleitungen.	
14	<p>Bundesnetzagentur Anschreiben vom 08.08.2024</p> <p>Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:</p> <p>Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass auch die Bundesnetzagentur zahlreiche Anfragen von Bauplanungsbehörden erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen von Bauplanungsbehörden zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das in Rede stehende Formular entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.</p> <p>Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.</p>	<p>Bauhöhen von über 20 m sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Der Bebauungsplan-Entwurf trifft Festsetzungen, die den Sachverhalt regeln.</p>
15	<p>Lippeverband Stellungnahme vom 14.08.2024</p> <p>Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen von Seiten des Lippeverbandes keine grundsätzlichen Bedenken. Sie bitten um Beachtung des nachfolgenden Hinweises.</p> <p>Hinweis Es sollte so viel wie möglich bereits jetzt versiegelte Fläche abgekoppelt werden, um die Voraussetzungen für die Versickerung von Regenwasser im Gebiet zu schaffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan-Entwurf enthält entsprechende Festsetzungen, die zu einer Minderung des Versiegelungsgrads im Plangebiet führen. Eine Bewirtschaftung des Regenwassers im Plangebiet, die eine gezielte Versickerung von Regenwasser vorsehen würde, ist jedoch aufgrund des Vorhandenseins von Altlasten nicht geplant. Der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist zu entnehmen, dass eine zielgerichtete Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund von Altlastenvorkommen im Baugebiet nicht vorgenommen werden soll.</p>
16	<p>Handwerkskammer Münster Stellungnahme vom 16.08.2024</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>Die Handwerkskammer Münster trägt folgende Anregungen vor:</p> <p>Grundsätzlich bedauern wir den Wegfall der Gewerbefläche. Diese könnte hier aufgrund der Lage u. a. die Möglichkeiten bieten, als kleinteilige Fläche für Betriebe zu dienen, um so eine Versorgung des angrenzenden Quartiers mit Handwerksleistungen zu sichern.</p> <p>Für den vorliegenden Planentwurf ist aufgrund der angrenzenden Gewerbelage nicht auszuschließen, dass das Heranrücken der Wohnbebauung das Konfliktpotenzial aufgrund von Immissionen erhöht.</p> <p>Wir regen deshalb an, Ergebnisse aus einem noch zu erstellenden Schallschutzgutachten in einem überarbeiteten Planentwurf zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Ziele der Stadtentwicklung sehen im Plangebiet eine gemischte bauliche Nutzung vor, um langfristig den anhaltend hohen Bedarf an Wohnraum zu decken. Nicht störende Gewerbebetriebe sind in urbanen Gebieten grundsätzlich zulässig, obgleich die hier vorgesehene Gebäudeplanung die Ansiedlung von Handwerksbetrieben nicht vorsieht.</p> <p>Ein Schallschutzgutachten liegt zwischenzeitlich vor, welches sich mit dem Gewerbelärm auseinandersetzt. Wie die Berechnungsergebnisse des Schallschutzgutachtens zeigen, wird der schalltechnische Orientierungswert nach DIN 18005 für Urbane Gebiete (MU) von $L_r \leq 60$ dB(A) am Tag im gesamten Plangebiet unterschritten. Somit wird auch der für MU-Gebiet geltende Immissionsrichtwert nach TA Lärm von $L_r \leq 63$ dB(A) am Tag unterschritten und eingehalten.</p>
17	<p>Kreis Recklinghausen – Der Landrat Stellungnahme vom 16.08.2024</p> <p>Aus der Sicht des Landrates des Kreises Recklinghausen als Träger öffentlicher Belange ergibt sich folgende Stellungnahme:</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Gegen den o. g. Bebauungsplan Nr. 5b, Hötting Süd bestehen aus meiner Sicht als Untere Immissionsschutzbehörde nur dann keine Bedenken, wenn die Maßnahmen wie in der Begründung I Stand 03.07.2024 zum Punkt 8.5 Schallschutz genannt, vollumfänglich umgesetzt werden und das erforderliche Schallgutachten im weiteren Verlauf der Beteiligung der Behörden und</p>	<p>Der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde wird gefolgt. Ein Schallschutzgutachten liegt zwischenzeitlich vor, welches sich mit dem Gewerbelärm auseinandersetzt. Verkehrslärm: Die Berechnungen zeigen, dass im Tageszeitraum der schalltechnische Orientierungswert für Urbane Gebiete (MU) von $L_r \leq 60$ dB(A) im westlichen und nördlichen Bereich um bis zu 8 dB überschritten und im östlichen Bereich geplanter Gebäude eingehalten bzw. unterschritten wird. Im</p>

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB explizit der UIB zur Prüfung vorgelegt wird.</p> <p>„8.5 Schallschutz“ Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“ befindet sich innerhalb der städtischen Bebauung direkt angrenzend an den Ostring (B 235) und am Rande eines Gewerbegebiets. Auf Grund der Lage im städtischen Kontext sind für das Plangebiet die Orientierungswerte für Gebiete mit gemischter baulicher Nutzung anzuwenden. Diese Einordnung entspricht auch der Darstellung des Flächennutzungsplans.“</p> <p>Das Plangebiet grenzt im Norden und im Osten an bestehende Bebauung mit gewerblicher Nutzung. Es ist davon auszugehen, dass von den angrenzenden Betrieben Lärmemissionen ausgehen. Im Falle der geplanten Wohnbebauung, die im Norden und im Osten an die bestehenden Gewerbebetriebe heranrückt, müssen daher Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden. Ein Schallschutzbegutachtung ist im Laufe des Weiteren Planverfahrens unbedingt zu erstellen. Die Beurteilung der Geräuschimmissionen ist gemäß der TA Lärm durchzuführen. Es sind ggf. zu ergreifende Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der entsprechenden Immissionsrichtwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts gemäß der TA Lärm plausibel darzulegen.</p>	<p>Nachtzeitraum wird der schalltechnische Orientierungswert für Urbane Gebiete (MU) von $L_r \leq 50$ dB(A) im westlichen und nördlichen Bereich um bis zu 10 dB überschritten und im östlichen Bereich geplanter Gebäude um bis zu 5 dB überschritten. Der Bebauungsplan-Entwurf enthält für das Baugebiet entsprechende Festsetzungen zum passiven Schutz vor Verkehrslärm. Die Erhöhung durch den Zusatzverkehr ist für die das Plangebiet umgebende Bestandsbebauung als unkritisch zu beurteilen.</p> <p>Gewerbelärm: Wie die Berechnungsergebnisse des Schallschutzbegutachtens zeigen, wird der schalltechnische Orientierungswert nach DIN 18005 für Urbane Gebiete (MU) von $L_r \leq 60$ dB(A) am Tag im gesamten Plangebiet unterschritten. Somit wird auch der für MU-Gebiet geltende Immissionsrichtwert nach TA Lärm von $L_r \leq 63$ dB(A) am Tag unterschritten und eingehalten. Die Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf wird um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p>
	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Aus meiner Sicht als Untere Bodenschutzbehörde bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b – Hötting Süd keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch aufgrund der für den Geltungsbereich vorliegenden Informationen folgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgrund der Vornutzung der Fläche als Autohaus mit Werkstatt ist der Großteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 5b als altlastverdächtige Fläche im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen unter der Erfassungsnummer 4310 / 2091 Autohaus mit Werkstatt 	<p>Der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wird gefolgt.</p> <p>In den Bebauungsplan-Entwurf wird eine entsprechende Altlasten-Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB aufgenommen. Ein Bodengutachten liegt vor; grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Erschließung der Fläche liegen nicht vor.</p>

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>registriert. Ich weise in diesem Zusammenhang auf die Kennzeichnungspflicht von Flächen im Bebauungsplan hin, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.</p> <p>2. Die auf dem Grundstück vorhandenen unterirdischen Tanks und die Abscheideranlage sowie tanktechnische Einrichtungen sind vor einer Neubebauung ordnungsgemäß zu entleeren und auszubauen. Ein Nachweis über die durchgeführten Arbeiten ist dem Kreis Recklinghausen unaufgefordert vorzulegen.</p> <p>3. Vor der Überbauung des Bebauungsplangebietes ist zunächst eine weitere eingrenzende Untersuchung im Bereich der Ölverunreinigung in Anlehnung an das Gutachten der geotec ALBRECHT Ingenieurgesellschaft mbH vom 20.10.2022 durchzuführen (siehe Bericht Seite 11).</p> <p>4. Vor Beginn von Arbeiten ist ein Bodenmanagementkonzept mit Massenbilanzierung und Entsorgungskonzept zu erstellen und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>5. Eingriffe in den Boden sind kontinuierlich von einem mit der notwendigen Sachkunde ausgestatteten Gutachter zu begleiten.</p> <p>6. Aufgrund der im Plangebiet vorliegenden inhomogenen Auffüllungen ist eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser durch diese Ablagerungen hindurch nicht zulässig.</p> <p>7. Die Untere Bodenschutzbehörde ist im weiteren Verfahren zwingend zu beteiligen.</p>	<p>Der Sachverhalt wird im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens beachtet und entsprechend gelöst. Der Bebauungsplan-Entwurf enthält einen entsprechenden Hinweis.</p> <p>Die weiteren Untersuchungen erfolgen im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens. Der Bebauungsplan-Entwurf enthält einen entsprechenden Hinweis.</p> <p>Ein Bodenmanagementkonzept wird im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens erstellt und mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens beachtet.</p> <p>Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ist im Baugebiet nicht vorgesehen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde ist vorgesehen.</p>
	<u>Untere Naturschutzbehörde</u>	Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>Aus meiner Sicht als Untere Naturschutzbehörde (Team 70.22) bestehen gegen die beabsichtigte Planung keine Bedenken. Zu den Themen Eingriffsregelung und Artenschutz kann erst im Zuge der Offenlage abschließend Stellung genommen werden.</p>	<p>Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung sowie ein Umweltbericht einschließlich Eingriffsbilanzierung liegen zwischenzeitlich vor. Im Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags ist festzustellen, dass aufgrund der beschriebenen Untersuchungsergebnisse und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz durch das Vorhaben nicht erfüllt werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Arten- schutz sind als Hinweis in den Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen worden.</p> <p>Über § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung mit dem Baurecht und der Bauleitplanung verknüpft. Für die Fläche besteht Planungsrecht über die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 5 „Hötting Nord“. Durch das geplante Vorhaben entsteht ein Eingriff in Natur und Landschaft, der auszugleichen ist. Der Umfang der auszugleichenden Maßnahmen wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung durch Gegenüberstellung der Biotopwerte vor und nach dem Eingriff ermittelt. Die Grundbewertung der Biotoptypen entspricht der Biotopwert- liste des Kreises Recklinghausen (Kreis RE 2013). Als Bestand werden die Festsetzungen des geltenden Planungsrechtes (Bebauungsplan Nr. 5 "Hötting Nord") angesetzt. Gemäß Ziffer 6.2.3.2 der Bewertungsmethode werden die Biotopwerte der Bestandssituation aufgrund der Altlastenproblematik um 50 % reduziert. Die Differenz zwischen dem Bestands- und dem Planungswert ergibt eine positive Biotopwertdifferenz von 4.104,5 Punkten, sodass ein Kompensationsüberschuss entsteht.</p>
	<p>Brandschutzdienststelle Aus meiner Sicht als Brandschutzdienststelle wird wie folgt Stellung genommen: Die Anfahrt zu den Gebäuden muss jederzeit sichergestellt sein. Hierzu ist die Planung mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen, insbesondere hinsichtlich der Abmessungen der Verkehrsflächen und der Kurvenradien. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der zu den Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über Gelände liegen und keinen zweiten baulichen</p>	<p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wird zur Kenntnis ge- nommen.</p> <p>Die grundsätzlichen brandschutztechnischen Erfordernisse wurden bei dem Bebauungskonzept bereits beachtet. Die konkreten brandschutztechnischen Lösungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung und dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren beachtet.</p>

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>Rettungsweg besitzen, ist eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen auf Grundstücken mehr als 50 m sind Zu- oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen.</p> <p>Die Zu- oder Durchfahrten müssen mindestens 3 m breit sein und eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m haben.</p> <p>Werden die Zu- oder Durchfahrten auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,5 m betragen. (Hinweis: § 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken - Bau0 NRW 2018/ Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr - Fassung Februar 2007)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als Brandschutzdienststelle weise ich für die künftigen baulichen Anlagen darauf hin, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen ist. Bei der Bemessung der Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt W 405 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) zu beachten. Hiernach sind mindestens 800 1/min über einen Zeitraum von 2 Stunden vorrätig zu halten. Ab der Gebäudeklasse 4 steigt die Anforderung auf 1600 1/min. <p>Werden Gewerbe- oder Industriegebäude geplant, können die Löschwassermengen bis zu 3200 1/min notwendig erachtet werden. Auch wird dann eine Betrachtung der Löschwasserrückhaltung im Einzelfall zu beurteilen sein. (Hinweis: Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen vom Oktober 2018 - AG der AGBF/DFV/DVGW / § 14 Brandschutz Bau0 NRW 2018 / BHKG §3 (1) / DVGW W405)</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Allgemeiner Hinweis:</u> 	

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>Im weiteren Verfahren sind die Feuerwehren mit Ihren Brandschutzdienststellen im Baugenehmigungsverfahren beteiligt und es ergehen weitere Anforderungen, die sich durch Art und Nutzung der Bebauung ergeben. Die vorab genannten Anforderungen sind nur möglichst allgemein formuliert und gelten der Orientierung.</p> <p>Aus Sicht meiner sonstigen zu vertretenden öffentlichen Belange ergeben sich derzeit keine Anregungen oder Hinweise.</p>	
18	<p>Stadt Datteln, Fachdienst 6.3 – Umwelt Stellungnahme vom 15.08.2024</p> <p>Aus Sicht des Fachdienstes 6.3 - Umwelt ist auf folgendes hinzuweisen mit der Bitte um Berücksichtigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Grünordnung Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Vorgaben zur Dachbegrünung. Aufgrund der Bodenverunreinigungen erscheint eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang sollte die Art der Dachbegrünung als Retentionsdach festgelegt werden. Der zu begrünende Anteil sollte hierbei auf 100% technisch begrünbar festgesetzt werden. Ergänzend sind in diesem Zusammenhang weitere Maßnahmen zum Umgang mit Niederschlagswasser zu berücksichtigen. Für die Wiederherstellung nach einem eventuellen Abgang der Bepflanzung muss die nächst folgende Pflanzperiode als Umsetzung festgelegt werden. Das Dach der Tiefgarage sollte mit standortgerechten, klimaresilienten und allergiearmen Bäumen bepflanzt werden. Solardachpflicht 	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Herrichtung von Retentionsdächern ist nicht vorgesehen. Die eingeplanten extensiven Dachbegrünungen leisten neben einem Kühlungseffekt durch die Teilverdunstung auch gleichzeitig einen Beitrag zur Rückhaltung bzw. Abflussverlangsamung des anfallenden Niederschlagswassers, was der Entlastung des Kanalnetzes zugutekommt. Eine gezielte Versickerung von Regenwasser im Plangebiet ist nicht vorgesehen. Der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist zu entnehmen, dass eine zielgerichtete Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund von Altlastenvorkommen im Baugebiet nicht vorgenommen werden soll.</p> <p>Eine entsprechende Bepflanzung wird in die grünorderische Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs aufgenommen.</p>

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>Der Anteil der Photovoltaik in Kombination mit Dachbegrünungen sollte auf 100% festgesetzt werden.</p> <p>Es bestehen insgesamt erhebliche Bedenken, da die Aspekte von Klimaschutz und Klimaanpassung nur unzureichend (z.B. mangelnde Begrünung) bzw. gar keine (Starkregen, Hitze etc.) Berücksichtigung finden. Im weiteren Planverfahren sind diese im Hinblick auf eine klimagerechte und nachhaltige Stadtentwicklung zwingend differenziert zu betrachten.</p> <p>Das Gutachten über Bodenuntersuchungen zur Orientierenden Gefährdungsabschätzung ist im Oktober 2022 erstellt worden. Am 01.08.2023 ist die MantelVO in Kraft getreten. Das Gutachten sollte im weiteren Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben erstellt/überarbeitet werden.</p> <p>Zudem wurde das Grundstück am 25.07.2024 (Anlage anbei) im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen fortgeschrieben.</p> <p>Grundsätzlich ist im weiteren Verfahren, besonders in Bezug auf Boden/Altlasten, die untere Bodenschutzbehörde des Kreis Recklinghausen und der Fachdienst 6.3 zwingend einzubeziehen.</p> <p>Ich möchte Sie bitten die Anmerkungen und Hinweise zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Herrichtung eines Anteils von 100 % der Dachflächen für Photovoltaikelemente ist nicht umsetzbar, da Flächenanteile der Dächer auch für andere Zwecke benötigt werden. Hierzu gehören z.B. Anlagen zur Gebäudetechnik, aber auch Dachterrassen, Erschließungswege zu Wartungszwecken sowie Abstände, die zu den Gebäudeändern einzuhalten sind. Die Beschränkung auf 40 % der Bruttodachfläche in der Solardachfestsetzung stellt sicher, dass die Regelungen des Bebauungsplans auch vollzugsfähig sind.</p> <p>Genauere Regelungen zu den aus Klimaschutz- und Klimaanpassungsgründen in Bebauungsplänen zu treffenden Festsetzungen, wie z.B. auch zu Dachbegrünung und Solarnutzung sollen künftig im Rahmen eines städtischen Leitfadens politisch beschlossen und dann verbindlich und einheitlich angewandt werden. Da das Bebauungsplan-Verfahren bereits vor einiger Zeit eingeleitet wurde, soll es hier noch bei den mit dem Vorhabenträger individuell abgestimmten Regelungen bleiben. Grundsätzlich werden Aspekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung jedoch berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan wurden dahingehende Erläuterungen ergänzt.</p> <p>Das Gutachten wird entsprechend aktualisiert und den Unterlagen zum Bebauungsplan-Entwurf beigefügt.</p> <p>In den Bebauungsplan-Entwurf wird eine entsprechende Altlasten-Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB aufgenommen.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde wurde in das Planverfahren bereits einbezogen und auch weiterhin beteiligt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>Anlage:</p> <p>Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen</p> <p>Hier: Fortschreibung</p> <p>Folgender Standort wurde im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen aufgenommen:</p> <p>4310/2091 Autohaus mit Werkstatt</p> <p>Der Altstandort umfasst das Grundstück Gemarkung Datteln, Flur 39, Flurstück 445, Industriestraße 2 in Datteln.</p> <p>Die bisherige FP-Fläche 4310/237 Autohaus mit Werkstatt wird entsprechend gelöscht.</p> <p>Ich bitte Sie, die Fortschreibung - u. a im Rahmen ihrer planungsrechtlichen Zuständigkeit - entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>In den Bebauungsplan-Entwurf wird eine entsprechende Altlasten-Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB aufgenommen.</p>
20	<p>Uniper Kraftwerke GmbH</p> <p>Stellungnahme vom 05.09.2024</p> <p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben nehmen wir für uns und unsere Tochtergesellschaft Uniper Wärme GmbH wie folgt zum vorgelegten Planentwurf Stellung.</p> <p>Wir sind von Ihrem Vorhaben nicht betroffen und haben keine Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Gerne möchte die Uniper Wärme GmbH, vorbehaltlich einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, die Neubebauung mit Fernwärme versorgen. Bitte melden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5b „Hötting Süd“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	Sie sich bei der Kollegin der Fernwärme, Frau xy für weitere Maßnahmen. Bei technischen Rückfragen steht Ihnen Herr xy zur Verfügung.	

Behörden oder Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen oder Bedenken

- Amprion GmbH, Stellungnahme vom 10.07.2024
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 10.07.2024
- GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH, Stellungnahme vom 10.07.2024
- Kommunaler Servicebetrieb Datteln - Straßenbau/Erschließungsbeiträge, Stellungnahme vom 10.07.2024
- WBV Dattelner Mühlenbach, Stellungnahme vom 15.07.2024
- Stadt Datteln, Dezernat Bauen und Stadtentwicklung, Fachdienst Bauordnung, Stellungnahme vom 17.07.2024
- Bezirksregierung Münster, Anlagenbezogener Immissionsschutz, Stellungnahme vom 22.07.2024
- Thyssengas GmbH, Stellungnahme vom 23.07.2024
- Stadt Castrop-Rauxel, Stadtplanung und Bauordnung, Stellungnahme vom 24.07.2024
- Stadt Waltrop, Fachbereich Stadtentwicklung, Stadtplanung, Stellungnahme vom 24.07.2024
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Stellungnahme vom 15.08.2024

Behörden oder Träger öffentlicher Belange, die beteiligt wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben

- Stadt Olfen
- Stadt Oer-Erkenschwick
- Stadt Selm
- BR Münster – Dezernat 35, Städtebau
- BR Münster - Dezernat 52, Abfallwirtschaft
- Gelsenwasser AG
- Handelsverband NRW
- LWL Denkmalpflege
- Landesbetrieb Straßen.NRW, RNL Ruhrgebiet

- Mingas-Power GmbH
- Telefónica Germany
- Vestische Straßenbahnen GmbH
- RAG Aktiengesellschaft
- Stadt Datteln, FD 3.1 – Verkehrsangelegenheiten
- Stadt Datteln, FD 4.1 – 4.8 – Kinder, Jugend, Familie, Soziales
- Stadt Datteln, FD 5.1 – Soziales
- Stadt Datteln, FD 6.4 – Bauordnung
- Stadt Datteln, FD 7.5 – Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus
- KSD – Betriebshof
- KSD – Grünanlagen, Friedhöfe
- SEG Datteln mbH